



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 013-1/2024

3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 25.09.2013

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich:</i> <i>BearbeiterIn: Frau Schäfer</i>	<i>Datum</i> 15.02.2024
--	----------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	21.02.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	Zur Beschlussfassung	14.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Eine Erhöhung des Realsteuerhebesatzes bei der Grundsteuer B wurde vom Rat der Stadt Schöningen wiederholt abgelehnt. Die ursprünglich geplante Erhöhung des Hebesatzes von 526 v.H. auf 534 v.H. wurde im Haushaltsplanentwurf 2024 mit einem erhöhten Gebührenaufkommen in Höhe von 23.000 € kalkuliert. Zum Ausgleich dieser nun ausbleibenden Erträge sind daher entsprechend der mit dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Helmstedt abgeschlossenen Stabilisierungsvereinbarung Kompensationsmaßnahmen zu beschließen, so dass das Konsolidierungsziel dennoch erreicht werden kann.

Wie in den vorangegangenen Sitzungen diskutiert, wäre eine Möglichkeit zur Kompensation die Erhöhung des Steuersatzes bei der Vergnügungssteuer. Hierzu liegt in der Drucksache V013/2024 ein Antrag des Ratsmitgliedes Mandy Schimmeyer (SPD) vom 08.02.2024 vor.

Zum 01.01.2018 wurde der Steuersatz bei der Vergnügungssteuer letztmalig erhöht. Er liegt derzeit bei 20 % des Einspielergebnisses für Geräte mit Gewinnmöglichkeit.

Im Haushaltsplanentwurf 2024 wurde mit Erträgen aus der Vergnügungssteuer in Höhe von 150.000 € kalkuliert. Eine Anhebung des Steuersatzes auf 24 % würden rechnerisch 30.000 € Mehreinnahmen generieren. Das tatsächliche Aufkommen ist jedoch vom Einspielergebnis abhängig. Zudem ist das Erreichen dieses Ertrages durch die seit 24.01.2024 vorliegende Abmeldung des Gewerbes einer Betreibergesellschaft infrage gestellt. Die Fortsetzung des

Betriebes befindet sich aktuell in Klärung.

Bei einer Erhöhung des Steuersatzes bei der Vergnügungssteuer ist es immer möglich, dass gegen diese Klage aufgrund ihrer „erdrosselnden Wirkung“ eingereicht wird. Dies bedeutet, dass die Spielhallenbetreiber durch die zusätzlichen Kosten so stark belastet werden, dass ihre Existenz gefährdet ist

Das OVG Niedersachsen hat zuletzt mit Urteil vom 24.01.2023 (AZ 9KN238/20) einen Normenkontrollantrag gegen die Stadt Bersenbrück über die Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf 25 % des Einspielergebnisses abgelehnt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz auf 24 % des Einspielergebnisses für Geräte mit Gewinnmöglichkeit zu erhöhen.

Diese Änderung erfordert eine Anpassung des § 7 Nr. 3 der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern. Der Entwurf liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

gez. Schneider

Schneider
Bürgermeister

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
<input checked="" type="checkbox"/> U	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Anlagen

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.09.2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 25.09.2013 beschlossen:

Artikel I

Der § 7 (Steuersätze) lfd. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Nr. 4 a) beträgt der Steuersatz 24 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Der § 18 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Diese 3. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöningen, den 14.03.2024

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Schneider